

# Stiftung Kameramuseum Kurt Tauber

## § 1

### Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

### **Stiftung Kameramuseum Kurt Tauber**

- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der **Marktgemeinde Plech**, Landkreis Bayreuth, als **Treuhänder** (im Folgenden auch nur **Treuhänder** genannt) und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sitz der Stiftung ist Ortsfelsen 6, 91257 Pegnitz.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft, insbesondere die Pflege der historischen und wissenschaftlich-technischen Aspekte der Fotografie und verwandter Fachgebiete.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Übernahme, Pflege und den Erhalt der Foto- und Kamerasammlung und des Archivs von Kurt Tauber, geboren am 10.05.1951 in Dorfprozelten, wohnhaft in 91257 Pegnitz, Ortsfelsen 6.
  - die Errichtung und den Betrieb eines fotohistorischen Museums oder durch die entsprechende Unterstützung eines neu zu gründenden oder bereits existierenden fotohistorischen Museums oder einer anderen Einrichtung, die bereit ist, diese musealen Aufgaben zu übernehmen.
  - Zuwendungen an das im Aufbau befindliche Deutsche Kameramuseum in Plech, Landkreis Bayreuth oder einer entsprechenden anderen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland.
  - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, den Bestand eines geeigneten Museums qualitativ und quantitativ zu vergrößern,
  - Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, Erzeugnisse der weltweiten Fotoindustrie für die Nachwelt zu erhalten, zu dokumentieren und der wissenschaftlichen Forschung und fachlichen Berichterstattung zugänglich zu machen.
  - Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### § 4

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen umfasst im Wesentlichen die Sachwerte der **Kamerasammlung Kurt Tauber** sowie weiterer Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### § 5

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6

### Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## § 7

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) **Geborene Mitglieder** sind der **Stifter Kurt Tauber** sowie der Vertreter der **Marktgemeinde Plech** als **Treuhänder**. Vorsitzender des Kuratoriums ist zu seinen Lebzeiten der Stifter, dann die ihm nachfolgende Person. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter der Gemeinde Plech.

Der Stifter beruft ein weiteres Mitglied ins Kuratorium. **Die geborenen Mitglieder** können **je ein weiteres Mitglied** auf vier Jahre bestellen (kooptierte Mitglieder). Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Der **Stifter** legt seinen **Nachfolger** fest, der wiederum seinen Nachfolger als Vorsitzenden des Kuratoriums festlegt. Der Nachfolger soll aus dem Kreis der Familie Kurt Tauber stammen.

## § 8

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der **Marktgemeinde Plech** als **Treuhänder** ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der **Marktgemeinde Plech** als **Treuhänder** nach Bedarf, mindestens aber

einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der **Marktgemeinde Plech** als **Treuhänder**.

## § 9

### Treuhandverwaltung

- (1) Die **Marktgemeinde Plech** verwaltet als **Treuhänder** das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Der **Treuhänder** vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der **Treuhänder** legt dem Kuratorium jährlich einen Rechnungsabschluss vor, der einen Vermögensnachweis sowie einen Nachweis über die Mittelverwertung enthält.
- (3) Der **Treuhänder** kann seine Verwaltungsleistung in Rechnung stellen. Vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet.

## § 10

### Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom **Treuhänder** und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Wissenschaft oder des Museumswesens zu liegen.
- (3) **Treuhänder** und **Kuratorium** können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

## §11

### Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die **Marktgemeinde Plech** oder, falls diese ablehnt, an den **Film-Ton-Photo-Museumsverein in Gemünden am Main** mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Die Zusage des Museums in Gemünden und die Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit liegen vor.

## §12

### Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Pegnitz, 12.11.2008



.....  
(Kurt Tauber, Vorsitzender des Kuratoriums)